

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 8. April 2009      Geschäftszeichen: III 25-1.78.11-37/08

Zulassungsnummer:

**Z-78.11-183**

Geltungsdauer bis:

**15. April 2014**

Antragsteller:

**Witt & Sohn AG**  
Wuppermanstraße 6, 25421 Pinneberg

Zulassungsgegenstand:

**Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte (Entrauchungsventilatoren) der  
Baureihe P-X8JL5 mit der Temperatur-Zeitklasse F200 bzw. F300**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von Entrauchungsventilatoren (Jetventilatoren) der Baureihe P-X8JL5 der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F200 bzw. F300 in der Baugröße 315 in maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe P-X8JL5 sind mit einer CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12101-3<sup>1</sup> gekennzeichnet. Für die jeweiligen Entrauchungsventilatoren gelten die EG-Konformitätszertifikate Nr. 0761-CPD-0081, Nr. 0761-CPD-0082 und Nr. 0761-CPD-0091 vom 17.11.2008.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe P-X8JL5 dürfen zur Förderung heißer Rauchgase entsprechend der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F200 (EG-Konformitätszertifikat Nr. 0761-CPD-0081) bzw. F300 (EG-Konformitätszertifikate Nr. 0761-CPD-0082 bzw. Nr. 0761-CPD-0091) nach DIN EN 12101-3<sup>1</sup> verwendet werden. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit maschinellen Entrauchungsanlagen. Darüber hinaus dürfen Sie für die tägliche Lüftung eingesetzt werden.

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe P-X8JL5 sind nur für die Aufstellung innerhalb des Brandraumes geeignet.

### 2 Bestimmungen für die Anwendung der Entrauchungsventilatoren der Baureihe P-X8JL5

#### 2.1 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Entrauchungsventilatoren sind gemäß den Herstellerangaben aufzustellen und zu installieren, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### 2.1.2 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren in Gebäuden innerhalb des Brandraumes

Die Entrauchungsventilatoren dürfen in Gebäuden innerhalb des Brandraumes aufgestellt werden. Sie dürfen nur mit horizontaler Ausblasrichtung aufgestellt werden. Sie sind frei ansaugend und frei ausblasend auszuführen.

Die Entrauchungsventilatoren dürfen nur an feuerwiderstandsfähigen Decken befestigt werden. Die Befestigung der Ventilatoren ist so zu wählen, dass ein bestimmungsgemäß sicherer Betrieb nicht gefährdet wird.

Für die Befestigung der Entrauchungsventilatoren an den Decken sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben – entsprechend den statischen Erfordernissen – zu verwenden, die außerdem den brandschutztechnischen Anforderungen genügen müssen.

##### 2.1.3 Anschluss der Entrauchungsleitungen

An die Entrauchungsventilatoren dürfen keine Entrauchungs- oder Lüftungsleitungen angeschlossen werden.



<sup>1</sup>

DIN EN 12101-3:2002-06

Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

## 2.1.4 Entrauchungsventilatoren im Lüftungsbetrieb

Die Antriebsmotoren der Entrauchungsventilatoren (Wärmeklasse H) dürfen bei der Anwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärmeklasse F ausgelastet werden.

## 2.1.5 Elektrische Leitungsanlagen

Entrauchungsventilatoren erfordern im Brandfall eine gesicherte Elektroenergieversorgung, daher müssen die Entrauchungsventilatoren im Entrauchungsfall ohne Frequenzumformer betrieben werden.

Die Stromzuführungskabel dürfen an keiner Stelle am Ventilatorgehäuse anliegen; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

## 2.1.6 Auslöseeinrichtungen

Die Entrauchungsventilatoren müssen über Rauchauslöseeinrichtungen, Automations-einheiten gemäß Entwurf des VDMA-Einheitsblatts Nr. 24 200-1<sup>2</sup> oder über Brandmeldezentralen nach DIN EN 54-2<sup>3</sup> angesteuert werden.

Zur Rauchdetektion sind jeweils Rauchmelder nach DIN EN 54-7<sup>4</sup> zu verwenden. Die Rauchauslöseeinrichtungen, Automationseinheiten und Brandmeldezentralen müssen mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft versehen sein.

Die in den elektrischen Ansteuereinrichtungen für Entrauchungsventilatoren enthaltenen Relais müssen so ausgelegt sein, dass die zulässige Belastung der Schaltkontakte durch die angeschlossenen Motoren der Entrauchungsventilatoren in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Die Entrauchungsventilatoren müssen zusätzlich über Schalteinrichtungen durch Handauslösung über Drucktaster in Betrieb gesetzt werden können.

Die Anordnung und Anzahl der zu installierenden Rauchmelder ist entsprechend DIN VDE 0833-2<sup>5</sup> vorzunehmen.

## 2.2 Kennzeichnung

Nach Aufstellung der Entrauchungsventilatoren nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung am Installations-/Aufstellort als Bestandteil einer maschinellen Rauchabzugsanlage sind diese vom Errichter/Aufsteller mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Jetventilator der Baureihe P-X8JL5 aufgestellt nach Zul.-Nr. Z-78.11-183.
- Name des Errichters des Entrauchungsventilators
- Aufstelldatum:

Das Schild ist am Entrauchungsventilator zu befestigen.



<sup>2</sup> Entwurf VDMA-Einheitsblatt Nr. 24 200-1:2003-05

<sup>3</sup> DIN EN 54-2:1997-12

<sup>4</sup> DIN EN 54-7:2001-01

<sup>5</sup> DIN VDE 0833-2:2004-02

Gebäudeautomation; Automatisierte Brandschutz- und Entrauchungssysteme - ABE

Brandmeldeanlagen; Brandmelderzentralen

Brandmeldeanlagen; Rauchmelder- Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- und Ionisationsprinzip

Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

### 3 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Entrauchungsventilatoren müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 13306<sup>7</sup> und der Betriebsanleitung des Herstellers entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Die Entrauchungsventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden.

Dem Betreiber der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Entrauchungsventilators in deutscher Sprache sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen.

### 4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Entrauchungsventilator aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 für jeden Entrauchungsventilator eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm aufgestellte Entrauchungsventilator und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1). Diese Erklärung ist dem Eigentümer der Entrauchungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Kersten

Beglaubigt

